



Brüssel, den 24. September 2014
(OR. en)

17415/08
DCL 1

UD 237
AND 4
SM 3

FREIGABE

des Dokuments ST 17415/08 RESTREINT UE

vom 17. Dezember 2008

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino mit Blick auf die Einbeziehung von Zollsicherheitsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra und des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit der Republik San Marino

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Dezember 2008 (13.01)
(OR. en)

17415/08

RESTREINT UE

UD 237
AND 4
SM 3

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 16369/08 UD 215 AND 3 SM 2 RESTREINT UE

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino mit Blick auf die Einbeziehung von Zollsicherheitsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra und des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit der Republik San Marino

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. November 2008 eine Empfehlung unterbreitet, die einen Beschluss des Rates betreffend Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino mit Blick auf die Einbeziehung von Zollsicherheitsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Abkommens in Form eines Briefwechsels zum Gegenstand hat.
2. Die Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) hat die Empfehlung geprüft und sich in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2008 auf einen Entwurf von Verhandlungsrichtlinien¹ geeinigt.

¹ Zurzeit besteht noch ein Parlamentsvorbehalt von **DK**, **FR** und **UK** zu dem Text. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorbehalte vor der Annahme durch den Rat aufgehoben werden.

RESTREINT UE

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschlussentwurf und die Verhandlungsrichtlinien in der in der Anlage beigefügten Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

DECLASSIFIED

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino mit Blick auf die Einbeziehung von Zollsicherheitsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra und des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit der Republik San Marino

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. Auf Empfehlung der Kommission ermächtigt der Rat die Kommission, Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino mit Blick auf die Einbeziehung von Zollsicherheitsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra und des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit der Republik San Marino einzuleiten.
2. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit dem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der im Anhang beigefügten Verhandlungsrichtlinien.

RESTREINT UE

ANHANG ZUR ANLAGE

Verhandlungsrichtlinien

Richtlinien für die Einbeziehung von Zollsicherheitsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra und des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit der Republik San Marino:

1. Im Zuge der Verhandlungen sollte im gegenseitigen Einvernehmen mit Andorra und San Marino beschlossen werden, in den Geltungsbereich der vorgenannten Abkommen Zollsicherheitsmaßnahmen gemäß der Verordnung Nr. 648/2005 vom 13. April 2005 einzubeziehen, die die Risikoanalyse der Vorab-Angaben vor der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren, den Austausch vertraulicher Daten und den Status "zugelassener Wirtschaftsbeteiligter" betreffen.
2. Im Fall Andorras sollte festgehalten werden, dass die Zollsicherheitsmaßnahmen auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kapitel 1-24 des Harmonisierten Systems) gelten, die nicht unter die Zollunion fallen.
3. Durch diese Einbeziehung sollte unter den in dem jeweiligen Abkommen festzulegenden Bedingungen von dem Erfordernis der Vorlage von Vorab-Angaben vor der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren abgesehen werden.
4. In beiden Abkommen sollte daher ein Kapitel über die Sicherheit eingefügt werden.
5. Die zuständigen Ausschüsse, der Gemischte Ausschuss für Andorra bzw. der Kooperationsausschuss für San Marino, sollten nach wie vor ermächtigt sein, die für die Verwaltung der Abkommen notwendigen Beschlüsse, einschließlich der Beschlüsse über Sicherheitsmaßnahmen, zu fassen.